

Sich-Verschaffen iSd § 259 StGB bei Mitverfügungsgewalt des Vortäters

BGH, Beschluss v. 7 Mai 2025 – 2 StR 4/25, NStZ-RR, 245

I. Sachverhalt

Der Angeklagte wollte mindestens vier zuvor durch Unbekannte entwendete Fahrräder bzw. Pedelecs, die er sich zwischen März und April 2023 verschafft hatte, gewinnbringend veräußern. Dies geschah mit der Intention sich aus wiederholter Begehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle zu verschaffen. Die Fahrräder transportierte er mittels eines Transporters zum Mitangeklagten S, woraufhin beide vier weitere Fahrräder verladen, die S entweder selbst gestohlen oder sich von einem Unbekannten in der Annahme vorherigen Diebstahls gewerbsmäßig verschafft hatte. Der Angeklagte sollte alle Fahrräder anschließend an einem anderen Ort gewinnbringend veräußern, wobei den Erlös für die vier Zugeladenen der S erhalten sollte. Die Polizei hatte die Fahrräder aber zuvor sichergestellt. Die Verurteilung wegen gewerbsmäßiger Hehlerei bezüglich der vier Zugeladenen Fahrräder ist nach Auffassung des BGH rechtsfehlerhaft.

II. Entscheidungsgründe

Ein Sichverschaffen iSd § 259 StGB setzt auch bei Mitbesitz bzw. Mitverfügungsbefugnis des Diebstahlvortäters oder Zwischenhehlers voraus, dass der Hehler selbstständig, d.h. unabhängig vom Vortäter über die Sache verfügen kann. Maßgeblich ist dabei die verbleibende Einflussmöglichkeit des Vortäters. Bei nur gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis fehlt es – mangels tatsächlicher Entäußerung – an der erforderlichen Perpetuierung des durch Vortäter geschaffenen Vermögenszustandes. Das LG hatte vorliegend eigene Verfügungsgewalt des Angeklagten angenommen. Diese sei aber nicht hinreichend belegt, nachdem offenblieb, inwiefern der Mitangeklagte S auf das weitere Geschehen Einfluss nehmen würde.

Nach Auffassung des BGH ist der Angeklagte aber der Beihilfe zur versuchten Hehlerei schuldig. Die Strafbarkeit des Angeklagten hängt dabei von der rechtlichen Bewertung der Strafbarkeit des S ab. Hat dieser die Fahrräder selbst gestohlen, stellt das Verladen in den Transporter eine straflose versuchte Absatzhandlung dar. Die Unterstützungshandlung des Angeklagten wäre als versuchte täterschaftliche Absatzhilfe zu werten. Hat S sich die Fahrräder zuvor im Wege der Hehlerei verschafft, wäre das Verladen als weitere versuchte Hehlerei durch versuchtes Absetzen zu bewerten. Das Verhalten des Angeklagten wäre dann als diesbezügliche Beihilfe strafbar. Das zwischen Täterschaft und Teilnahme begründete Stufenverhältnis begründet im Ergebnis eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zur versuchten Hehlerei. Beihilfe zur versuchten gewerbsmäßigen Hehlerei kommt wegen § 28 Abs. 2 StGB nicht in Betracht.

III. Problemstandort

Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Handlungsvarianten der Hehlerei